

VERFAHRENSORDNUNG DES SCHLICHTUNGSAUSSCHUSSES

des Berufsausbildungsausschusses bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

aufgrund des Beschlusses des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vom 11.07.2018 aufgrund der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vom 07.03.2018.

§ 1 Errichtung und Zuständigkeit

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf errichtet gem. § 111 Abs. 2 ArbGG drei Ausschüsse zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis innerhalb des Kammerbezirks.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Die Ausschüsse setzen sich aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Rechtsanwaltskammer für vier Jahre berufen. Für die Berufung legt der Berufsausbildungsausschuss Vorschläge vor.
- (3) Im Verhinderungsfalle vertreten sich die Mitglieder der Ausschüsse wechselseitig.
- (4) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und werden nach Maßgabe der Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für Mitglieder der Schlichtungsausschüsse entschädigt.

§ 3 Vorsitz

Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied des Ausschusses nach vorausgegangener Verständigung oder nach Losentscheidung. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

§ 4 Beschlüsse

Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 5 Antrag

- (1) Der Ausschuss wird nur auf Antrag des Auszubildenden oder des Auszubildenden tätig. Ist ein Beteiligter minderjährig, so kann der Antrag nur von den gesetzlichen Vertretern gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Der Antrag muss enthalten:

- a. die Bezeichnung der Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner),
- b. ein bestimmtes Antragsbegehren,
- c. eine Begründung des Antragsbegehrens.

§ 6 Zuständigkeit und Ladung

- (1) Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer weist den Antrag dem zuständigen Ausschuss zu. Der Ausschuss I ist zuständig für die Landgerichtsbezirke Düsseldorf und Duisburg, der Ausschuss II für den Landgerichtsbezirk Wuppertal, der Ausschuss III für die Landgerichtsbezirke Krefeld, Mönchengladbach und Kleve.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer leitet den Antrag an den Antragsgegner weiter und beruft den Ausschuss ein.
- (3) Der Ausschuss setzt den Sitzungsort und den Verhandlungstermin fest. Des Weiteren lädt dieser die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung durch Postzustellungsurkunde und ordnet ihr persönliches Erscheinen an. Abweichend hiervon kann die Zustellung der Ladung an Rechtsanwälte oder anwaltlich vertretene Parteien auch auf andere Weise gegen Empfangsbekanntnis erfolgen.
- (4) Dem Antragsgegner ist die Ladung mit einer Ausfertigung des Antrags und dem Hinweis zuzustellen, zu dem Antrag rechtzeitig vor dem Schlichtungstermin schriftlich Stellung zu nehmen und die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (5) Bei minderjährigen Beteiligten sind auch deren gesetzliche Vertreter zu laden, um diesen die Gelegenheit zu geben, an der Verhandlung teilzunehmen.
- (6) Die Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner) sind in der Ladung auf die Folgen ihres Nichterscheinens (§ 16) sowie auf die Zulässigkeit einer Vertretung (§ 7) hinzuweisen.
- (7) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 3 Tage.

§ 7 Bevollmächtigte

Die Beteiligten können die Verhandlung vor dem Ausschuss selbst führen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§ 8 Öffentlichkeit

Die Verhandlung vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich. Die Hinzuziehung eines Protokollführers ist zulässig.

§ 9 Verfahren vor dem Ausschuss

- (1) Während eines Verfahrens soll eine gütliche Einigung angestrebt werden. Das Verfahren ist so schnell wie möglich durchzuführen.
- (2) Der Vorsitzende soll die der Aufklärung der Streitigkeit dienenden Beweismittel in die Verhandlung einbeziehen.
- (3) Eine Beeidigung der Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen ist unzulässig. Zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist der Ausschuss nicht berechtigt.
- (4) Zur Einnahme eines Augenscheins kann die Verhandlung außerhalb des Sitzungsortes durchgeführt werden.

§ 10 Vertagung

Falls für die Aufklärung des Streitfalles ein weiterer Verhandlungstermin erforderlich sein sollte, kann der Ausschuss die Vertagung der Verhandlung beschließen. Mit dem Beschluss über die Vertagung ist zugleich der neue Verhandlungstermin und Sitzungsort festzusetzen. Der Ausschuss soll in gleicher Besetzung zusammentreten.

§ 11 Niederschrift

- (1) Über die Verhandlung ist von einem Mitglied des Ausschusses oder von einem Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a. den Ort und Tag des Verhandlungstermins,
 - b. den Namen des Vorsitzenden, des Ausschussmitgliedes und des Protokollführers,
 - c. die genaue Bezeichnung des Verfahrens nach den Beteiligten und dem Streitgegenstand,
 - d. die Namen der Erschienenen,
 - e. die wesentlichen Angaben über den Verlauf und das Ergebnis des Termins.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Beteiligten erhalten auf Antrag eine Abschrift der Niederschrift.

§ 12 Abschluss der Verhandlung

Die Verhandlung kann abgeschlossen werden durch:

- a. gütliche Einigung (§ 13),
- b. einstimmigen Spruch des Ausschusses (§ 14),
- c. die Feststellung des Ausschusses, dass weder eine Einigung noch ein Spruch möglich war (§ 15),
- d. Säumnisspruch (§ 16)
- e. Rücknahme des Antrages, die vom Ausschuss festzustellen ist,
- f. Anerkenntnis, das vom Ausschuss festzustellen ist.

§ 13 Vergleich

Ein vor dem Ausschuss geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses und den Beteiligten sowie den gesetzlichen Vertretern oder den Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

§ 14 Spruch

- (1) Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat der Ausschuss einen Spruch zu fällen.
- (2) Über den Spruch wird in Abwesenheit der Beteiligten beraten. Der Spruch ergeht durch mündliche Verkündung in Gegenwart der Beteiligten oder durch Zustellung der Ausfertigung.
- (3) Im Falle der mündlichen Verkündung soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden. Eine Rechtsmittelbelehrung ist auszuhändigen (vgl. § 111 ArbGG und § 18 dieser Satzung). Der Spruch ist anschließend schriftlich abzusetzen und den Beteiligten mitzuteilen.
- (4) Erght der Spruch schriftlich, so ist den Beteiligten unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Schluss der Verhandlung eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Ausfertigung des Spruches mit Rechtsmittelbelehrung (§ 111 ArbGG und § 18 dieser Satzung) mittels Postzustellungsurkunde zuzustellen. Der Spruch ist schriftlich zu begründen. Die Beteiligten können auf schriftliche Begründung des Spruches verzichten.

§ 15 Nichtzustandekommen eines Spruches

- (1) Kommt im Ausschuss keine Entscheidung zustande, sind die Beteiligten davon zu unterrichten.
- (2) Den Beteiligten ist darüber eine Niederschrift mittels Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen.

§ 16 Nichterscheinen eines Beteiligten

- (1) Erscheint der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin und lässt er sich auch nicht vertreten (Säumnis), so ist auf Antrag ein Versäumnisspruch dahingehend zu erlassen, dass der Antragsteller mit seinem Begehren abgewiesen wird.
- (2) Bei Säumnis des Antragsgegners ist dem Antragsbegehren stattzugeben, sofern die Begründung den Antrag rechtfertigt.

§ 17 Kosten

- (1) Das Verfahren ist gebührenfrei.
- (2) Jeder Beteiligte trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst.

§ 18 Frist für die Anerkennung

- (1) Ein vom Ausschuss gefällter Spruch (§§ 14 und 16) wird nur wirksam, wenn er unverzüglich binnen dreier Tage anerkannt wird. Die Anerkennung des Spruches kann im Verhandlungstermin zu Protokoll, danach schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer erklärt werden.
- (2) Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer hat die Beteiligten unverzüglich schriftlich mittels Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis davon zu unterrichten, ob der Spruch anerkannt wurde.

§ 19 Vollstreckbarkeit

Aus den Vergleichen (§ 13) und aus den Sprüchen des Ausschusses die von den Beteiligten anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Spruch durch das Arbeitsgericht, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die bisher gültige Verfahrensordnung verliert mit Inkrafttreten dieser Regelung ihre Gültigkeit.
- (2) Die Verfahrensordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den KammerMitteilungen in Kraft.

Düsseldorf, den 11.07.2018